

Franckesche Stiftungen zu Halle

Zur Nachricht und Erinnerung: 1) Bey den Lectionibus. ...

Königliches Pädagogium zu Halle

[Halle], [zwischen 1701 und 1800]

VD18 1353727X

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:hbz:ha33-1-214596](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:ha33-1-214596)

AI 132

Zur Nachricht und Erinnerung:

1) Bey den Lectionibus.

1. Um 7, 9, 2 und 5 Uhr wird das erste Classenzeichen durch den Glockenzug gegeben, und 2 Minuten darauf das andere durch den Becker. So bald nun der Becker zu schlagen anfängt, gehet ein ieder von seiner Stube, damit er bey Endigung des Schlages schon in seiner Classe sey: weil 1 Minute darauf das Zeichen zum Gebet folget und alsdenn keiner mehr durch eine fremde Classe gehen darf, bey 6 pf Einlage zum Reisegelde für jede Classe, wodurch er passiret.
2. Bey Endigung der Lection wird das Zeichen zum Schlußgebet durch 4 bis 5 Züge gegeben: jedoch keine Classenthür zum Herausgehen eher geöffnet, als bis das Gebet mit Andacht und ohne Uebereilung geschehen und darauf an der Classenglocke aufs neue etlichemal gezogen worden.
3. Um 10, 11, 3 und 6 Uhr wird nach dem Beschluß der nächst vorhergehenden Lection der Becker auf 2 Minuten gestellet: und übrigens so, wie vorher nach n. 1, verfahren.
4. Nach Endigung der Lection werden alle Treppenthüren verschlossen: daher sich niemand verweilen oder gar in der Classe zurückbleiben darf, bey 6 pf zum Reisegelde.
5. Zur Verhütung des Gedränges und vieler daher entstehenden Unordnungen gehen nach beschlossener Lection die zum mittlern und stärcksten Hause gehörige Scholaren aus allen Classen zuerst nach ihrer Treppe zu; und zwar ein ieder auf derjenigen Classenseite, wo er die Lection gehabt hat: die übrigen aber bleiben so lange auf ihren Stellen, bis jene hinaus oder wenigstens so weit voraus sind, daß auch sie nun ungehindert gehen können.

2) Bey den Examinibus.

1. Frühe um 6 Uhr wird zum aufstehen geläutet; um 7 aber und halb 8 (nachmittags drey Viertel auf 2) zur Erinnerung, wie hoch es an der Zeit sey: wenn aber um 8 (und nachmittags um 2) Uhr das Classenzeichen durch den Glockenzug gegeben wird; so gehet ein ieder von seiner Stube, damit er bey Endigung des gleich darauf folgenden Becker-schlages schon auf dem Saal und beym Gebet sey. Kurz vor dem Gebet wird ein Zeichen durch den Glockenzug gegeben: und damit angedeutet, daß die Treppenthür des ersten und dritten Hauses verschlossen sey; und daher ein ieder, welcher noch zurück ist, durchs mittlere Haus zum Saal gehen müsse.

2. Wer



2. Wer unter dem Gebet kömmt: gibt 6, und nach dem Gebet 9 pf; wenn aber schon eine Classe aufgetreten ist, 1 gr.
3. Die Classen treten nach der Ordnung des gedruckten Verzeichnisses auf: daher ein jeder die auf einen halben Tag erforderte Bücher mitbringen und beyim Beschluß so wol mittags als abends wieder mit wegnehmen muß, bey 6 pf für jedes nicht mitgebrachtes oder zurückgelassenes Buch.
4. Die auftretende Classen werden in Prima geordnet und gehen durch Selectam zum Examine: die abtretende aber gehen in eben dieser Ordnung entweder zu ihrem Sitz; oder, wosern solches nöthig ist, durch Quartam zurück.
5. Selecta, Prima und, so viel der Raum leidet, auch einige aus Secunda superiore haben ihren Sitz vor der Orgel; die übrigen Classen aber auf der andern Seite: hingegen bleibt der Mittelraum wegen der auf und abtretenden Classen leer. Doch können sich einige von jenen, welche etwas schreiben oder lesen wollen, in Selecta; und von diesen in Quarta an die Tische setzen, und das ihrige in der Stille verrichten: weil so wol daselbst als auf dem Saal alles Geräusch, welches aus herumlaufen und plaudern nothwendig entstehet, wegen des Uebelstandes und um der gegenwärtigen Zuhörer willen sorgfältig zu vermeiden ist.
6. Niemand muß bey auf und abtretender Classe kindischer weise lachen oder sich sonst unartig bezeigen, noch beyim examiniren dem andern einblasen oder Hinderung machen, noch sich unterm Examine auf der Stube aufhalten, noch auf erhaltene Erlaubniß herunter zu gehen über die nöthige Zeit zurückbleiben, noch sich vielweniger dadurch einem Stück des Examinis zu entziehen suchen: weil dergleichen Verhalten wieder alle gute Ordnung und daher nach Beroandniß der Umstände nebst einer Geldstraffe billig auch noch auf andere Weise zu ahnden ist.
7. Zu den aus Selecta und Prima um solche Zeit valedicirenden Scholaren hat man das Vertrauen, daß sie dieser Ordnung bis zu ihrem Abschied freywillig und ohne Geldstraffe nachleben und also auch hierin ihr Ende gut machen werden: sie sollen auch an dem Gelde, welches in demselben halben Jahr über die am Exartage erforderte 7 rthlr 12 gr einkömmt, ihr besonderes Antheil haben; nemlich also, daß sie um solchen Ueberschuß (wosern er anders vorhanden ist) mit Ausschließung der andern lösen und erwarten, wie viel ihrer das Loos zu einer Ausfahrt noch vor dem grossen Examine erhalten werden.

